

die segel sind gesetzt - eine neue etappe beginnt

Nach einem ruhigen (leider zu ruhigen) Jahr haben wir unseren Neustart erfolgreich begonnen. Einiges wollen wir weiterführen und anderes neu einführen. Wie weit wir in dieser neuen Etappe kommen, hängt von uns allen ab. Auch du kannst einen Beitrag zum Gelingen leisten.

Der Neustart ist geglückt

Im letzten Jahr ist einiges liegen geblieben. Deshalb war im Mai zunächst einmal aufräumen angesagt: Angefangen mit Regale abstauben, über Papier aufräumen bis zum Planen, wie denn die vielen Ideen in die Tat umgesetzt werden können. Jetzt ist diese

Aktuell: 1. Mitgliederevent

Verdampfer: Eine neue Konsumform ist alltagstauglich geworden.

- Einführung in die Verdampfer-Technik
- 5 Verdampfer und ein Messgerät stehen zum Begutachten und Testen bereit
- Diskussion und Erfahrungsaustausch

Am Freitag, 30. Juni 2006, 19 Uhr
(im Legalize it!-Büro)

Ausblick: 2. Mitgliederevent

Recht: Wie schützt man sich vor der Repression gegen THC-Genuss?

- Strategien der Polizei
- Schlechtes und gutes Verhalten
- Aussagen vorher überlegen
- Kosten der Repression

Am Freitag, 25. August 2006, 19 Uhr
(im Legalize it!-Büro)

Wo finden die Mitgliederevents statt?

Im Legalize it!-Büro, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich. Tram 4 oder 13 ab HB Zürich bis Station Quellenstrasse. Oder ungefähr 15 Minuten zu Fuss ab HB Zürich.

Wer darf an die Events kommen?

Unsere Mitglieder sind herzlich dazu eingeladen. Sie können gerne eine interessierte Person gratis mitbringen. Abonnierende und andere Interessierte zahlen 20 Franken pro Abend.

Zukünftige Themen der Mitgliederevents

- Biochemie/Medizin: Wie wirkt THC?
- Geschichte: Wie hat sich THC verbreitet in den letzten Jahrzehnten?
- Wirtschaft: Wie bedeutend ist der THC-Markt in der Schweiz und weltweit?

erste Phase abgeschlossen und langsam kommen wir dazu, wirklich Neues anzupacken.

Überlebenswichtig: Mitgliederwerbung

Zur Zeit sind wir daran, einen kleinen Faltflyer zu produzieren, mit dem wir neue Mitglieder werben möchten. Denn die Anzahl Mitglieder entscheidet ganz direkt über unsere Überlebensfähigkeit - sowohl in finanzieller Hinsicht, wie auch in menschlicher Hinsicht. Unser Startkapital wird ja in ein bis zwei Jahren aufgebraucht sein - ab dann müssen wir alle Aufwendungen über die laufenden Einnahmen decken können. Und das sind eben die Mitgliederbeiträge. Der Flyer soll im Juli existieren und wir werden dir ein paar Exemplare mit dem nächsten Mitgliederversand im August zustellen: zum Auflegen, Weitergeben oder Versenden.

Ausbau des Magazins Legalize it!

Weiter möchten wir unser Magazin Legalize it! wieder vergrössern. Diese Ausgabe ist ja bereits dicker als die letzten. Ob wir einfach die Anzahl A4-Seiten weiter erhöhen oder ob wir (wieder) eine A5-Broschüre drucken lassen, ist zur Zeit noch unklar. Die Finanzen erlauben keine grossen Sprünge. Doch wenn wir wieder ein paar Inserenten finden, dann könnte es schnell einmal für eine einfache (wahrscheinlich einfarbige) Broschüre reichen. Doch das muss sich noch entwickeln. Auf alle Fälle wollen wir wieder viel mehr recherchieren, texten, layouten und dir diese Informationen zukommen lassen. Denn das ist unsere zentrale Aufgabe: Wir stellen Informationen zusammen, die es sonst nirgends gibt.

Ein Experiment: Die Mitgliederevents

In den beiden Kästen siehst du auch eine weitere Neuheit: Neben den gedruckten Informationen möchten wir mit den Mitgliederevents auch die persönliche Informationsvermittlung voranbringen. Über Verdampfer zu lesen ist sicher interessant, aber diese Geräte selber in die Hand zu

Wöchentliche Vorstandssitzungen Der Vorstand trifft sich jede Woche im Legalize it!-Büro

- Organisatorische Fragen klären (Finanzen, Datenbank, Treffen, Magazin)
 - Versände durchführen (Legalize it!-Versand, Mitglieder-Versand)
- Mitglieder sind herzlich eingeladen, vorbeizuschauen, um unseren Verein besser kennenzulernen. Wer bei einem Versand helfen will, wird gerne von uns dafür aufgeboten.

**Jeden Freitag, 18.00 Uhr Türöffnung,
19.30 Uhr Sitzungsbeginn, 21.00 Uhr
Sitzungsende, 22.00 Uhr Schluss.**

(Diese Freitagssitzungen finden jede Woche statt, ausser am 14. Juli - dann bleibt unser Büro ferienhalber den ganzen Tag geschlossen.)

nehmen - das ist doch eine ganz andere, viel konkretere Art der Informationsvermittlung. Ebenso bei rechtlichen Fragen: Unsere Rechtshilfebroschüre Shit happens ist weiterhin das Standardwerk zur rechtlichen Lage von THC-Geniessenden in der Schweiz. Aber an einem Event können wir auch in Rollenspielen Abläufe in der Repression (polizeiliche Befragungen) nachstellen oder üben. Das kann man mit einer Broschüre allein nicht.

Unser Ziel ist, jeden Monat einen solchen Mitgliederevent durchzuführen, mit Ausnahme von Juli und Dezember. Als Termin für diese Events wollen wir jeweils den letzten Freitag im Monat vorsehen.

Du bist ein Teil des Vereins!

Als Mitglied kannst, darfst, ja sollst du deine Interessen einbringen - gerne nehmen wir deine Ideen auf und schauen, was umsetzbar ist. (Wenn du nur ein Abonnement hast, dann möchten wir dich hiermit eindringlich dazu auffordern, Mitglied zu werden. Weitere Infos dazu geben wir gerne.)

Wir freuen uns auf die neue Etappe und danken dir für deine Unterstützung.

THC-GENUSS SOLL KEIN MENSCHENRECHT SEIN

Das Bundesgericht hat in einem interessanten Entscheid alle heute gültigen Grundlagen für den Umgang mit THC-Konsum festgehalten. Leider will es seinen Spielraum nicht ausnützen und hält an einer restriktiven Auslegung des Betäubungsmittelgesetzes fest.

Der Fall

Zu beurteilen hatte das Bundesgericht einen Fall, bei dem ein Jugendlicher mit 3,8 Gramm Gras erwischt worden war. In der Vernehmung hatte er zugegeben, dass er zwischen einem Gramm pro Monat bis zu einem Gramm pro Woche konsumiere. Als Strafe hatte der Jugendliche einen Verweis erhalten.

Das Verbot, THC-Produkte zu konsumieren, verstosse gegen die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK, speziell gegen Artikel 8 (Achtung des Privatlebens) und gegen Artikel 14 (Diskriminierungsverbot), meinte der Anwalt des Jugendlichen in seiner Beschwerde.

Konkret hatte das Bundesgericht also zu entscheiden, ob die Bestrafung des THC-Konsums mit der EMRK vereinbar ist – oder eben nicht.

Zur geltenden rechtlichen Situation

Das Bundesgericht fasst in seinem Urteil nochmals die geltende rechtliche Situation zusammen: Grundsätzlich ist der Konsum von THC-Produkten strafbar. In leichten Fällen kann zwar von einer Strafe abgesehen werden. Doch der leichte Fall ist etwas, das der Richter völlig frei annehmen kann – oder eben praktisch immer nicht annimmt. Das Bundesgericht will hier der ersten Instanz nicht dreinreden und belässt ihr eine grosse Freiheit. Allerdings: Sobald es sich jedoch um einen «regelmässigen» Konsum handelt und der Betroffene keine Anstalten zeigt, den Konsum einzustellen, ist ein leichter Fall niemals gegeben. Dabei scheint es egal zu sein, wie viel oder wenig jemand konsumiert.

Dann relativiert das Bundesgericht auch die Bundesverfassung. Aus dieser lässt sich ja einfach herleiten, dass der Genuss von THC-Produkten zwingend frei sein muss (siehe dazu den Artikel im Legalize it! 29, Seiten 14 bis 19). Doch das Bundesgericht ist der Meinung, dass die Richter nur an die geltenden Gesetze gebunden seien. Selbst wenn sie ein Bundesgesetz für verfassungswidrig erachten würden, könnten sie nicht

davon abweichen. Diese Meinung degradiert nun die Bundesverfassung, immerhin die Grundlage unseres Staatswesens, zu einem Haufen Altpapier. Denn was nützen die dort definierten Grundrechte und sonstigen Artikel, wenn sie für das Bundesgericht nicht bindend sein sollen?

Die Beurteilung der EMRK

Doch immerhin: Die EMRK ist für das Bundesgericht genau wie die Bundesgesetze ein zu beachtendes Stück Recht. Zunächst beschäftigt es sich deshalb mit der freien Gestaltung des Privatlebens (Artikel 8). Konkret meint dieses Recht dreierlei:

- Selbstbestimmungsrecht über den Körper
- Schutz der Privatsphäre
- Freie Gestaltung der Lebensführung

Das Bundesgericht sieht höchstens die freie Gestaltung der Lebensführung bedroht. Doch damit sei nicht eine allgemeine Handlungsfreiheit gemeint, sondern nur eine auf die wesentlichen Punkte reduzierte Handlungsfreiheit.

THC-Konsum – (un)wichtig?

Jetzt folgt der wesentliche Schluss des Bundesgerichts: Es fällt ihm schwer, den Betäubungsmittelkonsum als elementare Erscheinungsform der Persönlichkeitsentfaltung zu sehen.

Da braucht unser Bundesgericht wohl etwas Nachhilfeunterricht. Der Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen ist offensichtlich ein wesentlicher Teil des Menschseins: Seit Jahrtausenden werden THC-Produkte konsumiert, sei es als Heil- oder als Genussmittel. Diese Produkte sind sehr bewährt als Mittel gegen viele Leiden und ebenso bewährt als Mittel, um sein Leben farbiger und angenehmer zu gestalten. Hier käme auch das Selbstbestimmungsrecht über den Körper ins Spiel (ein Element, das vom Bundesgericht gar nicht diskutiert wurde). Denn wie es meinem Körper geht, das hat sehr direkt mit der Einnahme von psychoaktiven Substanzen zu tun!

Doch für das Bundesgericht ist der Konsum von THC-Produkten eben nichts wirklich

Wichtiges – deshalb werde er auch nicht durch die EMRK geschützt. Somit nützt es nichts, sich auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 14) zu berufen: Dieses verbietet ja nur Diskriminierungen bezüglich der wirklich wichtigen Menschenrechte. Und dazu gehört für das Bundesgericht der Konsum von Hasch oder Gras nicht. Deshalb nützt der Verweis auf die Ungleichbehandlung von Alkohol und THC nichts: Es ist eben nichts Wichtiges, und damit basta.

Zum Schluss weist das Bundesgericht darauf hin, es sei eben kein juristischer Entscheid, ob THC konsumiert werden darf oder nicht. Es sei ausschliesslich ein politischer Entscheid.

Eine solche Haltung ist äusserst mutlos. THC-Konsum ist eine private Angelegenheit. Sie muss genau so wie die religiöse Haltung oder die sexuelle Orientierung alleine im Entscheidungsbereich des Individuums liegen. Es ist also eine Privatangelegenheit, bei der weder der Gesetzgeber (und auch nicht eine Mehrheit des Volkes), noch die Gerichte etwas zu sagen haben.

Totalverbot nein, Einschränkungen ja

Das bedeutet nicht, dass wir überall und immer THC konsumieren dürfen wollen – die Freiheit beschränkt sich natürlich dort, wo sie die Freiheit der anderen beeinträchtigt. So darf eine Gesellschaft den Konsum in der Öffentlichkeit untersagen, oder bei einer Belästigung anderer durch Rauch einschreiten. Das erachten wir durchaus als zulässig. Doch wer daheim konsumiert oder an (privaten) Orten, wo sich THC-Geniesende treffen und dabei niemanden belästigt: Dieser Bereich muss als Privatsphäre geschützt werden. Das geht nur die Betroffenen etwas an, sonst niemanden.

Leider teilt das Bundesgericht diese Meinung nicht. Würde es das jedoch tun, könnte das geltende Betäubungsmittelgesetz ohne Schwierigkeiten so ausgelegt werden, dass der persönliche Umgang mit THC-Produkten als straffrei gilt. Die gesetzlichen Begriffe «leichter Fall» und «geringfügige Menge» wären der Schlüssel dazu.

die POLITIK am diskutieren, abwägen und überlegen

Der Umgang mit THC-Produkten bleibt ein politisches Thema. Eine Kommission hat darüber diskutiert, der Bundesrat will nichts mehr davon wissen und die Stadt Bern will einen Probelauf prüfen. Eine Übersicht über den Stand der politischen Debatte.

Kommission des Nationalrates

Die nationalrätliche Kommission für Sicherheit und Gesundheit hatte ja Anfang 2005 einen Neubeginn der Betäubungsmittelgesetz-Revision vorgeschlagen (siehe Legalize it! 32, Seite 3). Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK-S hat im Mai 2005 dann grünes Licht für diese Kommissionsinitiative gegeben. Am 10. April 2006 meldete sich die SGK-N mit einer Medienmitteilung wieder zu Wort: Mit 17 gegen vier Stimmen bei drei Enthaltungen stimmte sie zu, sich mit der Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes beschäftigen zu wollen. Ein Rückweisantrag hatte keine Chance. Allerdings: Unser Thema THC soll dabei kein Thema sein (siehe auch nächsten Abschnitt).

Was genau in dieser Teilrevision geregelt werden soll, ist noch nicht ganz klar. Allerdings wurde das Ziel der Abstinenz im Artikel 1 festgelegt. Das ist insofern merkwürdig, als ja hauptsächlich die Vier-Säulen-Politik (Prävention, Therapie, Repression, Überlebenshilfe) gesetzlich verankert werden soll. Und damit genau die Einsicht, dass Abstinenz zu wollen eben kein taugliches Mittel der Drogenpolitik ist. Aus der Einsicht, dass man Abstinenz nicht erzwingen kann, wird seit einigen Jahren Heroin an schwer Abhängige medizinisch abgegeben. Von daher erstaunt dieser Zweckartikel. Auch wenn die THC-Frage ausgeklammert bleibt, ist diese Teilrevision auch für uns interessant. Speziell wichtig ist, was genau mit den Strafbestimmungen gegen den Betäubungsmittelkonsum passiert – werden sie verschärft, bleiben sie gleich, oder gibt es vielleicht eine leichte Lockerung? Darauf wird erst der exakte Wortlaut des Gesetzestextes Auskunft geben können.

Laut Kommissionssekretär hat die SGK-N die Detailberatungen beendet und die Teilrevision mit 18 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung abgesegnet. Jetzt liegt der Text beim Bundesrat und könnte Ende 2006 in den Nationalrat gelangen.

Subkommission der SGK-N

Eine Subkommission der SGK-N ist immer noch daran, sich Überlegungen zum Thema THC-Konsum und THC-Handel zu machen. Die Subkommission traf sich mindestens im August 2005. Konkretes haben wir nichts von ihr vernommen. Es scheint, dass die Subkommission nun doch keine eigene Vorlage ausarbeiten will – oder wenn, dann in Form eines Gegenvorschlages zur Initiative. Das wäre die einzige Möglichkeit, dass sich in den nächsten Jahren etwas grundlegend an der gesetzlichen Lage ändert.

Bundesrat und Initiative

Überraschend schnell hat der Bundesrat auf die Volksinitiative «für eine vernünftige Hanfpolitik mit wirksamem Jugendschutz» reagiert. Am 3. Mai 2006 hiess es zum Beispiel in der NZZ, dass der Bundesrat die Initiative zur Ablehnung empfehle und keinen Gegenvorschlag ausarbeiten wolle. Doch bis Redaktionsschluss war noch keine offizielle Botschaft erstellt worden – das Geschäft ist also immer noch beim Bundesrat pendelnd. Die ausformulierte Botschaft könnte bis Ende Jahr vorliegen, dann geht es weiter im Parlament.

Die Stadt Bern setzt ein Zeichen

Im März 2005, vor über einem Jahr also, las man im Berner «Bund» über eine Idee in der Stadt Biel. In einem Pilotversuch sollte erprobt werden, auf kontrollierte Art Hasch und Gras zu verkaufen. Das wäre ein ähnliches Vorgehen wie bei der kontrollierten Heroinabgabe: Auch da wurde trotz grundsätzlichem Verbot mit wissenschaftlichen Versuchen begonnen. Umgesetzt wurde diese innovative Idee aus Biel dann allerdings nie. Übrigens weigerte sich auch der Kanton Bern, einen solchen Versuchsbetrieb aufzulegen.

Ende Mai 2006 dann war es die Stadt Bern, die diese Idee aufgegriffen hat. Hier wurde es nun konkreter: Regierung und Parlament der Stadt Bern sind für einen solchen Versuch. Auf Antrag des Grünen Bündnisses und der Jungen Alternativen beschloss der

Berner Stadtrat mit 38 zu 22 richtig abzuklären, was möglich ist. Im «Bund» liess sich das Bundesamt für Gesundheit BAG vernehmen: «Das geht nicht.» Ein Pilotversuch sei mit dem geltenden Gesetz nicht vereinbar. Aber für wissenschaftliche Forschung wären Experimente möglich. Letztlich ist es wohl eine Frage des politischen Kräfteverhältnisses, ob ein Versuchsbetrieb möglich wird. Aber zunächst will die Stadt Bern alle offenen Fragen sauber abklären. Denn es gibt bei dieser Idee noch ein paar Probleme. So müssten Polizei, Justiz und Sozialdepartement zusammenspielen und die wichtigsten politischen Parteien müssten einen solchen Versuch wirklich wollen. Soweit ist es noch nicht. Aber die Abstimmung im Berner Stadtrat zeigt, dass unser Thema nicht völlig vergessen ist. Und es zeigt, dass in der Stadt Bern eine andere Meinung herrscht als in Bundesbern. In der Stadt Zürich wurde von den Jungen Grünen ein ähnlicher Vorschlag eingereicht. Es kann gut sein, dass auch dieser eine Mehrheit findet – damit ändert sich konkret noch nichts, aber solche symbolischen Beschlüsse haben durchaus ihren Wert. Sie setzen Druck auf und ärgern die Gegnerschaft einer Legalisierung.

Übersicht

Viel wird rund ums Thema THC diskutiert. Hier die laufenden politischen Projekte:

- 1 Die Kommissionsinitiative** will eine Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes.
- 2 Die Subkommission** überlegt, ob der Umgang mit THC geändert werden sollte.
- 3 Die Volksinitiative** fordert eine Legalisierung von THC-Produkten und wird letztlich vom Volk entschieden.
- 4 Die Stadt Bern** will einen **Versuchsbetrieb** für den Verkauf von THC-Produkten prüfen.
- 5 Schliesslich** gibt es eine Fülle von **parlamentarischen Vorstössen** – hier gibt es von der Forderung nach noch viel härteren Strafen bis zur Forderung nach Legalisierung alle möglichen Varianten.

ein neuer schlagabtausch zur betmng-revision

Verschiedene parlamentarische Initiativen zur Drogenpolitik sind noch hängig. Alle hier aufzuführen, sprengt den Rahmen unseres Magazins. Doch eine möchten wir hier vorstellen, weil in der Diskussion im Nationalrat am 7. Juni 2006 **Neues** gesagt wurde.

Wasserfallen gegen Drogen

In der Motion 04.3376 verlangte Kurt Wasserfallen (FDP), dass das Verbot für THC-Produkte klar verankert werden muss. Weiter forderte er, dass die Strafen für den Umgang mit THC-Produkten stark erhöht werden und dass die Abstinenz höher gewichtet werden soll. Kurz: Er wollte mit seiner Motion eine Verschärfung der heute schon repressiven Schweizer Drogenpolitik erreichen.

Fehr will eine differenzierte Betrachtung

Jacqueline Fehr (SP) hielt nichts von dieser Motion und wollte die neue Revision des Betäubungsmittelgesetzes vorbereiten:

«Nun, diese nächste Revision steht bereits vor den Türen des Nationalrates. Die vorbereitende Kommission hat die Arbeiten abgeschlossen. Wir haben dabei ein zwei-stufiges Verfahren verfolgt. Einerseits, in einem ersten Schritt, sollen die mehrheitsfähigen Elemente gesetzlich neu und modern geregelt werden. Das betrifft insbesondere die Verankerung der Vier-Säulen-Politik sowie die Stärkung eines echten Jugendschutzes. Zudem wird diese neue Revision, wie es die SGK unseres Rates vorschlägt, **eine gesetzliche Regelung für die medizinische Anwendung von Cannabis vorsehen**.

In einem zweiten Schritt soll dann andererseits mit Blick auf die eingereichte Hanf-Initiative eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit Cannabis gefunden werden, welche die heutige Willkür beendet, Rechtssicherheit bietet und den Jugendschutz verstärkt.»

Und sie wirft einen Blick in die Zukunft (siehe dazu auch Legalize it! 33, Seiten eins und zwei): «Nun hat die Eidgenössische Drogenkommission (...) aufgezeigt, wie das Vier-Säulen-Konzept erweitert werden könnte, und zwar durch eine neue Dimension, die Dimension der Konsumintensität. Es gibt risikoarmen Konsum, problematischen Konsum und abhängigen Konsum. (...) Mit diesem Modell sehen wir, dass (...) Cannabis sowohl risikoarm konsumiert

werden kann, aber auch problematisch oder abhängig konsumiert werden kann. (...) Mit diesem Modell nähern wir uns also einer tatsächlichen Diskussion über die tatsächliche Gefährdung durch den Konsum einzelner Substanzen.»

Vermot will keine Kriminalisierung

Auch Ruth-Gaby Vermot-Mangold möchte die Diskussion weiterführen: «Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat die Arbeit nun abgeschlossen, und **wir werden im September über den ersten Teil dieses Betäubungsmittelgesetzes** beraten. Die Hanf-Initiative ist eingereicht worden. Sie weist in eine für PraktikerInnen und Fachleute richtige Richtung, auch wenn sie der Bundesrat leider ohne Gegenvorschlag ablehnt. Entkriminalisierung und Jugendschutz sind die Grundforderung. (...) Kriminalisierung greift immer zu kurz. Vielmehr braucht es Prävention, die sich mit den Jugendlichen und ihren vielfältigen Problemen eben wirklich befasst und auseinander setzt.»

Gutzwiller betont die repressiven Teile

Felix Gutzwiller (FDP) mochte seinen Parteikollegen nicht unterstützen: «Die Teilrevision, die jetzt im Rahmen der Kommission aber abgeschlossen ist, bringt ein klares Konzept. Sie bringt die Verankerung der Viersäulenpolitik, **bringt aber auch (...) einiges, was den Anliegen hier entgegenkommt** (der Motion Wasserfallen, die Redaktion). So wurde auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes etwa das Abstinenzziel noch in die Vorlage mit hineingenommen. **Es wurden auch gewisse Strafen verschärft**. Es gibt eine Verbesserung des Jugendschutzes.»

Wir können auf den definitiven Text gespannt sein – vor allem die Verschärfung gewisser Strafen lässt uns mit Sorge auf diese Teilrevision blicken, ebenso das neu aufgenommene Abstinenzziel.

Wieder eine knappe Abstimmung

80 Nationalräte und Nationalrätinnen sprachen

sich für die Motion aus, 90 jedoch dagegen. Damit konnte sich Wasserfallen mit seiner Verschärfung nicht durchsetzen. Doch es ist wieder einmal ein knappes Resultat – und es zeigt, dass grosse Kräfte nicht nur gegen jegliche Liberalisierung sind, sondern sogar für eine weitere Verschärfung eintreten. Immerhin konnten sich die reformorientierten Kräfte durchsetzen. Aber ob das für eine Mehrheit für eine vernünftige Teilrevision reichen wird?

Bericht zur inneren Sicherheit

Alljährlich fasst das Bundesamt für Polizei seine Erkenntnisse über die Lage der Kriminalität in der Schweiz zusammen. Auch die THC-Szene wird jeweils erwähnt – unter dem Haupttitel «Organisierte Kriminalität».

Seit fünf Jahren werde hart gegen den THC-Handel vorgegangen. Dabei sei einer grösseren Gruppe der Handel mit über 200 Kilogramm nachgewiesen worden – die Haupttäter kassierten dafür 27 Monate Gefängnis. Anbau und Verkauf werde wegen dieser polizeilichen Repression diskreter betrieben – die Nachfrage nach THC-Produkten bleibe allerdings erheblich. Es gebe auch vermehrt Händler, die neben Hasch und Gras weitere Drogen anbieten würden. Da die einheimische Produktion eingedämmt worden sei, gebe es vermehrt wieder Schmuggel in die Schweiz.

Oder anders gesagt: Die Menschen konsumieren weiterhin THC-Produkte. Statt einheimischem Gras wird jetzt halt wieder Hasch aus Marokko und Gras aus Holland konsumiert. Statt Steuern zu zahlen, bewaffnen sich kriminelle Banden und führen ihre Aktionen im Verdeckten durch.

Da wäre doch etwas Selbstkritik angebracht? Wenn man nichts erreicht hat als eine Stärkung der Kriminalität, dann müsste man doch sagen, wir haben versagt? Doch das kommt dem Bundesamt für Polizei nicht in den Sinn.

toleranz, entzugssymptome und abhängigkeit bei thc

THC-Produkte weisen ein sehr geringes Gefährdungspotenzial auf. Etliche THC-Konsumierende stellen ihren Konsum im Alter zwischen 30 und 40 Jahren ein oder reduzieren die Menge drastisch. Dies praktisch ohne Entzugssymptome.

Zum Begriff Toleranz

Toleranz meint, dass bei gleich bleibender Dosis die Wirkung abnimmt und folglich die Dosis erhöht werden muss, um denselben Effekt zu erlangen. Es wird für nahezu jede Cannabiswirkung eine Toleranzentwicklung beschrieben. Die genauen Mechanismen sind noch nicht vollständig erforscht. Man geht von einer Anpassung der Cannabinorezeptoren im Gehirn aus. Dabei nimmt die Geschwindigkeit des Abbaus der Cannabinoide zu, die Reizschwelle der Rezeptoren erhöht sich und die Anzahl der Rezeptoren nimmt ab. Alle diese Veränderungen sind jedoch reversibel, das heisst, dass sie nach einer gewissen Abstinenzdauer wieder in die Ausgangslage wie vor dem Konsum zurückkehren.

Zu einigen Medikamenten besteht eine Kreuztoleranz. Das bedeutet, dass die Toleranz, welche sich durch den Konsum von Cannabis gebildet hat, auch Auswirkungen auf andere Substanzen hat. Keine Kreuztoleranz besteht jedoch zu anderen Drogen wie Halluzinogenen, Amphetaminen oder Opiaten.

Untersuchungen zur Toleranz zeigen oft, dass mit anhaltendem Konsum die positiven Effekte, wie zum Beispiel die Euphorie (Glücksgefühle), mit der Zeit abnehmen.

Aber auch physiologische (körperliche) Komponenten, wie zum Beispiel die Erhöhung der Herzfrequenz, vermindern sich zunehmend.

Zum Begriff Entzugssymptome

Die häufigsten Entzugssymptome, die von den Cannabiskonsumierenden beschrieben werden, nachdem sie den Konsum eingestellt haben, sind: Angst, Schlaflosigkeit, Appetitstörungen, vermehrtes Schwitzen, nervöse Reizbarkeit und depressive Verstimmungen. Dabei wurde auch ein Zusammenhang zwischen den Abstinenzsymptomen und der THC-Dosis sowie der Häufigkeit des Konsums gefunden.

Wie gefährlich ist THC-Konsum?

Hier noch ein Beispiel dafür, mit welchen Mitteln Cannabissegner versuchen, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, wie gefährlich Cannabis sein kann.

Es handelt sich dabei um eine Studie, die im Auftrag der NIDA (National Institut on Drug Abuse) durchgeführt wurde. Forscher verabreichten dabei Mäusen vier Tage lang ununterbrochen hoch dosierte Infusionen von THC. Anschliessend wurde ihnen ein Antagonist (eine Art Cannabinoid-Blocker) verabreicht. Dieser Antagonist verdrängt

das THC von den Rezeptoren auf einen Schlag und forcierte so sehr stark die Entzugssymptomatik bei den Tieren. Diese Befunde wurden dann herangezogen, um zu beweisen, wie sehr Cannabis körperlich abhängig machen kann. Da jedoch kein Mensch willentlich einen solchen Cannabinoid-Blocker zu sich nimmt, nachdem er seinen Konsum eingestellt hat, sind diese Resultate für den Menschen völlig belanglos.

Viele der neueren Bücher und Artikel, die vor einer Cannabisabhängigkeit warnen, sind von Personen geschrieben worden, welche Programme für die Suchthilfe entworfen haben. Natürlich profitieren diese Leute ungemein von der stetig ansteigenden Anzahl an vermeintlich abhängigen Konsumenten, die sich, eingeschüchtert durch solche Artikel, in Entzugskliniken behandeln lassen.

Abhängigkeit und Risikofaktoren

Es gibt zwei grosse klinische Handbücher, welche die Kriterien einer Abhängigkeit beinhalten: Das DSM-IV (USA) und das ICD-10 (Europa). In nachfolgender Tabelle sind die Kriterien für eine Substanzabhängigkeit nach ICD-10 aufgelistet.

Fortsetzung Seite 6

Übersicht		Opiate	Kokain	Alkohol	Benzodiazep.	Cannabis	Tabak
Probleme psychoaktiver Substanzen nach verschiedenen Kriterien.	Körperliche Abhängigkeit						
	Psychische Abhängigkeit						
	Nervenschäden						
	Gesamttoxizität						
	Soziale Gefährlichkeit						

nicht in der Therapie Krebs beim Rauchen Krebs, da geraucht

Für weitere Auskünfte: medizin@hanflegal.ch

Kriterien einer Substanzabhängigkeit nach ICD-10

- 1) Starkes Verlangen oder eine Art Zwang, Drogen/Medikamente zu konsumieren
- 2) Verminderte Fähigkeit zur Kontrolle des Drogen-/Medikamentenkonsums bezüglich Beginn, Beendigung oder Menge
- 3) Ein körperliches Entzugssyndrom
- 4) Hinweise für eine Toleranzentwicklung
- 5) Einengung auf den Drogen-/Medikamentenkonsum
- 6) Anhaltender Drogen-/Medikamentenkonsum trotz eindeutig schädlicher Folgen

Der Begriff «Sucht»

In der Suchtforschung wird zwischen psychischer und körperlicher Abhängigkeit unterschieden. Im folgenden werden die Begriffe «Sucht» und «Abhängigkeit» näher erläutert.

In der wissenschaftlichen Literatur wird oft zwischen «Sucht im weiteren Sinne» als jede zwanghafte Befriedigung eines Bedürfnisses und «Sucht im engeren Sinne» als ein zwanghaft gewordener Missbrauch von Rauschmitteln unterschieden.

1964 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den Begriff «Sucht» offiziell durch den Begriff «Abhängigkeit» ersetzt und unterscheidet dabei zwischen physischer und psychischer Abhängigkeit.

Physische Abhängigkeit

Diese ist gekennzeichnet durch eine Reihe von körperlichen und psychischen Phänomenen, die nach Entzug auftreten. Die Entzugswirkungen sind bei den einzelnen Drogen unterschiedlich. Die physische Abhängigkeit ist im Gegensatz zur psychischen Abhängigkeit Ausdruck einer krankhaften Interaktion zwischen dem Menschen und der betreffenden Droge.

Wichtig dabei ist der pharmakologische Begriff Toleranz, der besagt, dass die Dosis einer Substanz gesteigert werden muss, um den gleichen Effekt zu erzielen.

Psychische Abhängigkeit

Nach WHO das unwiderstehliche Verlangen nach einer weiteren periodischen oder dauernden Einnahme einer Droge, um Lust zu erzeugen oder Missbehagen zu vermeiden.

Der Begriff Substanzabhängigkeit

Sucht ist eng verbunden mit dem Begriff Substanzabhängigkeit. Hauptmerkmal der Substanzabhängigkeit ist ein charakteristisches Muster denkmässiger, verhaltensbezogener und körperlicher Symptome, die anzeigen, dass das Individuum trotz einschneidender substanzbezogener Probleme den Substanzgebrauch fortsetzt. Es liegt ein Muster wiederholter Substanzanwendung vor, das normalerweise zu Toleranzentwicklung, Entzugserscheinungen und dem

unwiderstehlichen Drang (englisch: craving) zur Drogeneinnahme führt.

Wie steht es bei THC-Produkten?

Das körperliche Abhängigkeitspotential von Cannabis ist sehr gering. Beim Absetzen der Substanz kann es zu den schon erwähnten Entzugssymptomen kommen, welche aber nach einigen Tagen wieder verschwinden.

Eine psychische Abhängigkeit ist hingegen bei gewissen Menschen mit entsprechender Persönlichkeitsstruktur nicht auszuschliessen. Dies betrifft vor allem psychisch labile Personen, welche sich durch den Konsum von Cannabis «künstliche» Glücksgefühle verschaffen, ohne dabei anderweitige Versuche zu unternehmen, Glück und Zufriedenheit zu erlangen.

Auf einer körperlichen Ebene betrachtet, gibt es Hinweise, dass Cannabinoide die Dopaminkonzentration in bestimmten Gehirnregionen erhöhen, welche für das Suchtverhalten zuständig sind (dopaminerges Transmittersystem). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die dafür zugrunde liegenden Effekte beim Menschen noch nicht vollständig bekannt sind.

Verschiedene Faktoren können dabei einen Einfluss haben, ob jemand eine Abhängigkeit entwickelt oder nicht. Aus Zwillingsstudien geht hervor, dass wenn der eine Zwilling eine Abhängigkeit entwickelt hat, die Wahrscheinlichkeit, dass der andere ebenfalls eine Abhängigkeit entwickelt, bei eineigenen Zwillingen am grössten ist.

Neben diesen genetischen Faktoren spielen auch noch das Alter, in dem der Konsum von Cannabis begonnen hat, sowie die psychische Labilität und das Persönlichkeitsmerkmal «Impulsivität» eine Rolle bei der Entwicklung einer Abhängigkeit. In der auf Seite fünf abgebildeten Tabelle ist die Gefährlichkeit von Cannabis im Vergleich mit anderen Substanzen dargestellt.

Wie man aus der Tabelle entnehmen kann, ist Cannabis verglichen mit anderen, sowohl illegalen als auch legalen Drogen, relativ ungefährlich. Sowohl die körperliche als auch die psychische Abhängigkeitsgefahr ist vergleichsweise gering. Nervenschäden konnten, entgegen gewissen populistischen Untersuchungen aus den USA, nicht bestätigt werden. Die Gesamtoxizität ist bis auf die erhöhte Gefahr an Krebs zu erkranken, falls Cannabis geraucht wird, ebenfalls ziemlich gering.

Weitere Informationen

Der Autor dieses Textes ist angehender Neuropsychologe und gerne bereit, weitere Auskünfte zum Thema zu geben (z.B. Quellenachweise, weiterführende Literatur). Man kann ihn per E-Mail kontaktieren über medizin@hanflegal.ch.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis

In den letzten fünfzehn Jahren, in denen wir auf dem Thema THC-Genuss gearbeitet haben, ist uns niemand begegnet, der grössere soziale oder gesundheitliche Probleme wegen Konsums von Hasch und Gras bekommen hätte. Denn alle Personen, die gemerkt haben, dass der THC-Konsum ihnen nicht (mehr) gut tut, haben schlicht und einfach damit aufgehört. Negative Effekte stellen sich ein, weil Menschen keine Zeit (mehr) haben, um das THC zu geniessen – etwa, weil sie eine Familie gründen und dort voll eingespannt sind. Oder sie wollen Karriere machen und gewichten nun die Strebsamkeit im Beruf höher als den Genuss von Hasch und Gras. Einige merken auch, dass ihnen die früher angenehmen Effekte von THC nicht mehr wichtig sind – sie haben nun andere Freudenspender. All diese Menschen haben, vorwiegend im Alter zwischen 30 und 40, mit dem Konsum von THC aufgehört. Einfach so. Ohne Entzugskuren und ohne medizinische Hilfe. Viele sogar von einem Tag auf den anderen.

Andere stellen fest, dass die positiven Effekte nicht mehr so toll sind – sie haben eine Toleranz gegenüber THC entwickelt, so dass die euphorischen, beglückenden Gefühle viel weniger stark sind als am Anfang. Diese Menschen legen nun regelmässige Konsumpausen ein, so dass die gewünschte, schöne Wirkung wieder voll erreicht werden kann.

Das Rauchen macht nur denjenigen Konsumierenden zu schaffen, die sehr viele Joints rauchen. Hier gibt es auch den schlimmsten Effekt beim THC-Konsum: Die Lunge wird durch den Rauch offensichtlich geschädigt. Für solche Konsumierende empfiehlt sich dringend der Umstieg vom Rauchen aufs Essen oder Verdampfen. Denn das Lungengewebe ist nur begrenzt regenerationsfähig.

Alle diejenigen Menschen, die THC konsumieren und bei denen offensichtlich weitere Probleme bestehen, haben diese Probleme unabhängig vom THC-Konsum. Wer seinem Körper nicht schaut, wer sich im Beruf nicht anstrengt, wer sich nicht um sein soziales Netz kümmert, der hat natürlich Probleme im Leben. Aber diese Probleme entstehen nicht durch THC-Konsum, sondern sie entstehen eben aus diesem Unvermögen, das Leben mit seinen Herausforderungen zu meistern. Bei solchen Menschen hilft auch eine THC-Abstinenz nichts – die Probleme bleiben. Und umgekehrt: Gehen solche Menschen ihre Probleme an und finden Lösungen dafür, können sie auch weiterhin THC-Produkte geniessen.

die letzte Seite: adressliste und impressum

Folgende Organisationen und Firmen unterstützen unsere Arbeit. Die Liste ist sortiert nach Postleitzahl.

1000

Cannagrow

Z.I. de la Pussaz B, 1510 Moudon,
021 905 42 73

3000

Growland / Hanflädeli

Herrengasse 30, 3011 Bern,
031 312 52 01

Schweizer Hanf-Koordination

Monbijou-Strasse 17, 3011 Bern,
031 398 14 44

El Carahito

Alleestrasse 6, 3550 Langnau i.E.,
034 402 12 61

4000

Vision of Hemp by Sibannac

Allschwilerstrasse 118, 4055 Basel,
061 302 14 12

Zum Hinkelstein

Weichselmattstrasse 4, 4103 Bottmingen,
061 421 32 19

Bioponics

Passwangstrasse 3, 4228 Erschwil,
061 783 03 70

5000

Hanfmuseum

Bruggerstrasse 28, 5507 Mellingen,
079 765 58 45

6000

Artemis

Postfach 12024, Murbacherstrasse 37,
6000 Luzern 12, 041 220 22 22

Paradise FM

Baselstrasse 36, 6003 Luzern,
041 240 06 01

Rund um Hanf

Bruchstrasse 48, 6003 Luzern,
041 240 23 13

Druck- & Grafik-Atelier, «CANNY»

Rosentalweg 11, 6340 Baar,
041 720 14 04

7000

Rollingpapers

Hasensprungstrasse 17, 7430 Thusis,
081 651 06 01

8000

HanfHaus

044 252 41 77, www.hanfhaus.ch

Ananda City

Zwinglistrasse 23, 8004 Zürich,
044 242 45 25

Schweizer Hanf-Koordination, Zürich

Postfach 8310, 8036 Zürich

Tamar Hemp'n'Stuff

Technikumstrasse 38, 8400 Winterthur,
052 212 05 12

Interkop

Wydenweg 22, 8408 Winterthur,
052 222 72 22

Zum grünen Stern

Breitlandenbergrasse, 8488 Turbenthal,
052 385 28 59

9000

BULLETshop Head & Hanf

Glockengasse 1, 9000 St. Gallen,
071 220 88 48

Chrut und Rüebl-Gardening

Churerstrasse 35, 9470 Buchs SG,
081 756 04 04

Hemag Nova AG

Grosshandel Papers und Rauchzubehör,
9507 Stettfurt, 052 366 31 31,
www.hemagnova.ch

Will deine Organisation hier erscheinen?

Für 200 Franken im Jahr kann deine Firma Firmenmitglied werden und erscheint dann ein Jahr lang auf dieser Liste. Bei Vereinen ist auch eine Austauschmitgliedschaft möglich. Telefon 079 581 90 44 oder li@hanflegal.ch gibt weitere Auskünfte.

Impressum Magazin Legalize it! Ausgabe 36, Sommer 2006

Herausgeber

Verein Legalize it!
Postfach 2159, 8031 Zürich

Telefone

044 272 10 77 (sicher freitags 14.00
bis 18.30 Uhr, sonst unregelmässig)
079 581 90 44 (Montag bis Freitag,
wann immer möglich)

Internet

www.hanflegal.ch, li@hanflegal.ch

Redaktion

Sven Schendekehl, sven@hanflegal.ch
(Artikel, Finanzen, Layout, Recht)
Fabian Strodel, fabian@hanflegal.ch
(Finanzen, Internet, Korrekturen)
Mitarbeit in dieser Ausgabe:
Philipp Rüssli (Artikel Seiten 5 und 6)

Redaktionstreffen

Jeden Freitag, 19.30 Uhr,
Quellenstrasse 25, 8005 Zürich.
Mitglieder sind häufig dazu eingeladen.
Ab 18 Uhr ist unser Büro geöffnet.

Ferien

In den Ferien ist unser Büro nicht
besetzt. Wir können dann keine
Rechtsberatungen und keine
Redaktionstreffen durchführen.
Die nächsten Ferien finden vom
14. bis 18. Juli 2006 statt.

Auflage

280 Exemplare

Erscheinen

Vier Ausgaben pro Jahr. Für 2007
fassen wir sechs Ausgaben ins Auge.

Druck

Eigendruck

Abonnement

20 Franken pro Jahr

Mitgliedschaft

50 Franken pro Jahr

Firmenmitgliedschaft

200 Franken pro Jahr

Postkonto

87-91354-3: Spenden ermöglichen
uns weitere Taten

Legalize it!

Unser Archiv und alles Aktuelle auf:

www.hanflegal.ch